

**Zweite Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung**  
**für die Diplomstudiengänge**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 10. September 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-49.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-49.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 ([http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-07.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-07.pdf)) geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-141.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-141.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält folgende neue Fassung:

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- und / oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung zur Arbeitswissenschaft oder entsprechende Äquivalente.

(b) Prüfungsteile

- eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Die mündliche Prüfung kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer ersetzt werden durch einen mindestens mit "ausreichend" benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweis aus dem Grundstudium.

2. Diplomprüfung

(a) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar zur Arbeitswissenschaft.

(b) Prüfungsteile

<sup>1</sup>Zwei zweistündige Teilprüfungen aus zwei der drei Teilgebiete: „Ergonomie“, „Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung“ und „Beruf und Arbeitsmarkt“ und eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

<sup>2</sup>Von den zwei zweistündigen Teilprüfungen kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer eine Teilprüfung durch einen mindestens mit "ausreichend" benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweis ersetzt werden.

<sup>3</sup>Die mündliche Prüfung kann nach Maßgabe der zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer ersetzt werden durch einen mindestens mit "ausreichend" benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009.

Bamberg, 10. September 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.